



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

62. Jahrgang

23.03.2023

Nr. 13

1. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße –
2. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283
- Gewerbepark Ortloh - Teilplan 1 Nord
3. Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283
– Gewerbepark Ortloh - Teilplan 2 Süd

Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße -

für einen Bereich zwischen der Theodor-Körner-Straße im Norden, der Bundesautobahn 43 im Osten, der Richardstraße im Süden und der Westfalenstraße im Westen.

Ziel

Die Festsetzungen des Bebauungsplans zielen auf die Sicherung und den Erhalt der zentralen Versorgungsbereiche, namentlich insbesondere des Nahversorgungszentrums (NVZ) Hochlarmark an der Westfalenstraße sowie des Nebenzentrums „Recklinghausen Süd“ ab. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit solchen Kernsortimenten, die gemäß dem städtischen Konzept den oben genannten Versorgungsbereichen zugewiesen sind, wird mittels der getroffenen Festsetzungen im Geltungsbereich eingeschränkt.

Ein weiteres Ziel des Bebauungsplans ist der Erhalt und die Fortentwicklung der funktionalen „Ortsmitte“, ohne die genannten Versorgungsbereiche zu beeinträchtigen. Nahversorgungsbetriebe und sonstiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit sind weiterhin zulässig. Auch werden beim Sortimentausschluss Ausnahmen für zentrenrelevante Randsortimente sowie für Apotheken und zu untergeordneten Verkaufsstätten in Gewerbebetrieben getroffen. Die Festsetzungen sichern sowie ermöglichen jene Einzelhandelsnutzungen, von denen keine zentrenschädlichen Wirkungen zu erwarten sind, und belassen zugleich angemessenen Spielraum bei ihrer zukünftigen Standortentwicklung. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten kommt einem Trading-Down-Effekt zuvor, der sich einstellen kann, sofern sich Vergnügungsstätten (Spiel- und Automatenhallen, Wettbüros und so weiter) häufen beziehungsweise konzentrieren. Ein Grund für einen Trading-Down-Effekt kann dabei insbesondere die Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges durch die Möglichkeit, höhere Kauf- und Mietpreise zu zahlen, sein. In der Folge kann es zur Verdrängung der bisherigen Nutzungen im Geltungsbereich kommen. Ein weiterer Grund sind Gestaltungsdefizite, die durch auffällige Werbung, aggressive (Blink-) Lichtreklame oder Verkleben/Verdunkeln der Erdgeschosszone, wie sie regelmäßig auf Vergnügungsstätten zutreffen, zu städtebaulichen Mängeln führen.

Beschluss

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

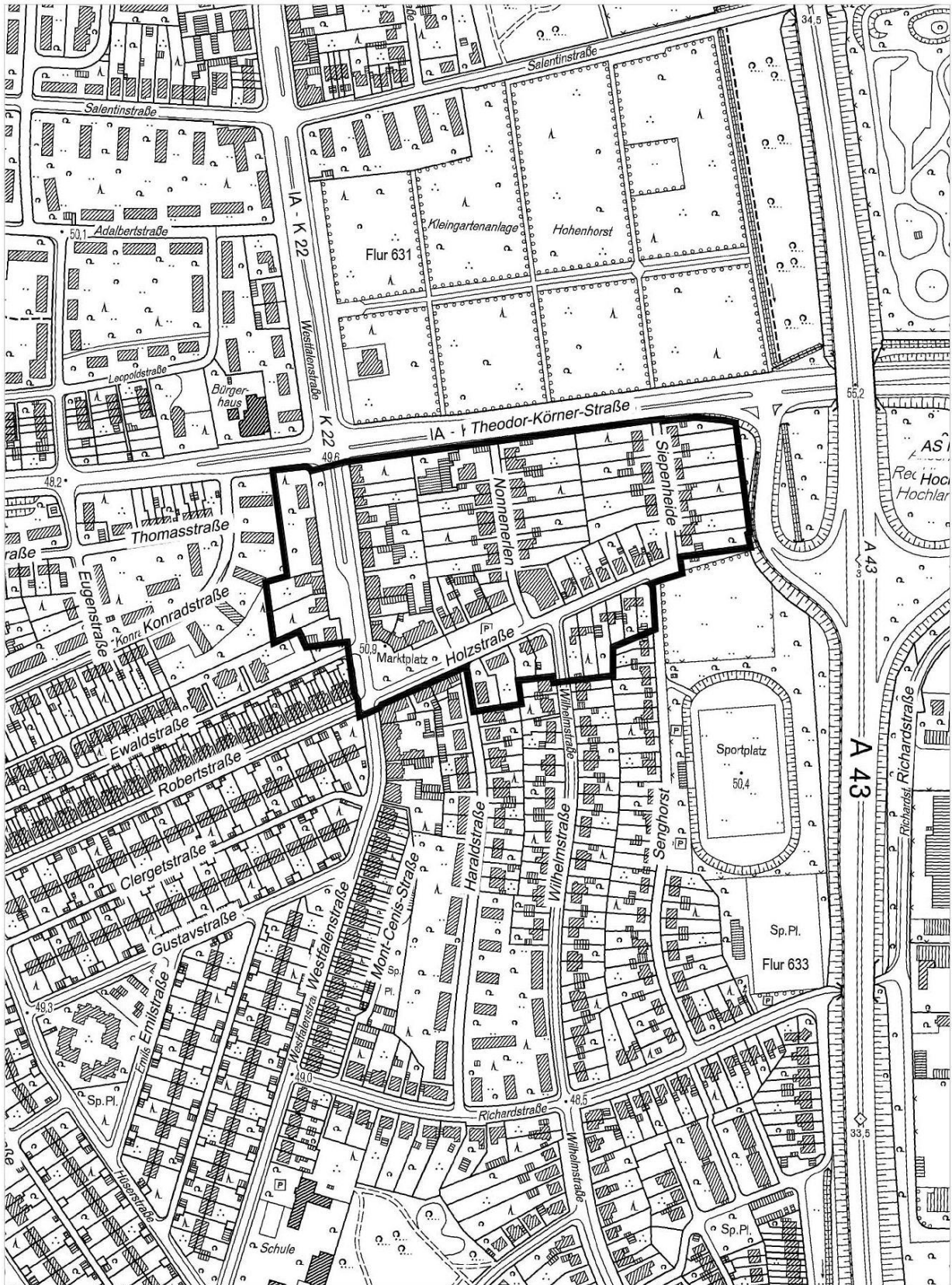
„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Recklinghausen, Flur 631: 118, 119, 120, 121, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 141, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 187, 188, 203 (teilweise), 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 257, 258, 283, 284, 285, 287, 304, 315, 321, 345, 346, 361 (teilweise), 362, 363, 368, 369, 370, 371, 372, 377, 391, 392, 394, 395 und 396.

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Übersichtsplan



█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2370 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 307 - Holzstraße - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
 - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch
Unbeachtlich werden
 - 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 21.03.2023

gez.

Tesche
Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - Teilplan 1 Nord

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - Teilplan 1 Nord - umfasst etwa 29 Hektar und liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, in den Stadtteilen Berghausen und Röllinghausen. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch verschiedene, zum Teil bewaldete Grünflächen, im Osten durch weitere Grünflächen, den Schulbauernhof sowie die Röllinghäuser Straße, im Süden durch die Bahnstrecke Oberhausen-Osterfeld-Hamm (Streckenummer 2250) sowie bewaldete Flächen und im Westen durch die Alte Grenzstraße.

Ziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord – soll im Wesentlichen die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan verfolgte Zielsetzung zur Schaffung von Gewerbegebieten und deren Integration in die umgebene Landschaft übernommen werden. Der Plan soll Gewerbegebiete festsetzen, die im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten (insbesondere Schallemissionen) so gegliedert werden, dass ein ausgewogener Kompromiss zwischen den gewerblichen Ansiedlungswünschen und den nachbarlichen Interessen gesichert werden kann. Dies gilt vor allem für die benachbarte Dorflage „Ortloh“. Hierzu ist unter anderem eine Gliederung nach dem Abstandserlass NRW vorgesehen sowie eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691. Neben den Gewerbegebieten und den zugehörigen Erschließungsanlagen wird der Plan auch weiterhin die Entwicklung der Dorflage „Ortloh“ planungsrechtlich steuern. Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet soll aufrechterhalten werden, um damit für die vorhandene Bebauung ein ausreichendes Schutzniveau gegenüber dem heranrückenden Gewerbe sicherzustellen. Im Teilplan 1 Nord wurden im Vergleich zum Bebauungsplanentwurf Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – zudem ein Mischgebiet und ein Allgemeines Wohngebiet im nordwestlichen Planbereich außerhalb der Dorflage „Ortloh“ aus dem räumlichen Geltungsbereich entfernt, da eine städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieser Bereiche auch ohne einen Bebauungsplan ausreichend möglich ist. Neben den Baugebieten wird der Plan auch verschiedene Festsetzungen zu Grünflächen und Bepflanzungen treffen, die sich unter anderem aus Erfordernissen des Landschaftsbildes und des Artenschutzes ergeben. Auch der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die neu hinzutretende gewerbliche Bebauung wird der Bebauungsplan regeln. Die innerhalb der Grünflächen bestehenden Fuß- und Radwege sollen planungsrechtlich gesichert und bestehende Lücken im Fuß- und Radwegenetz gefüllt werden.

Beschluss

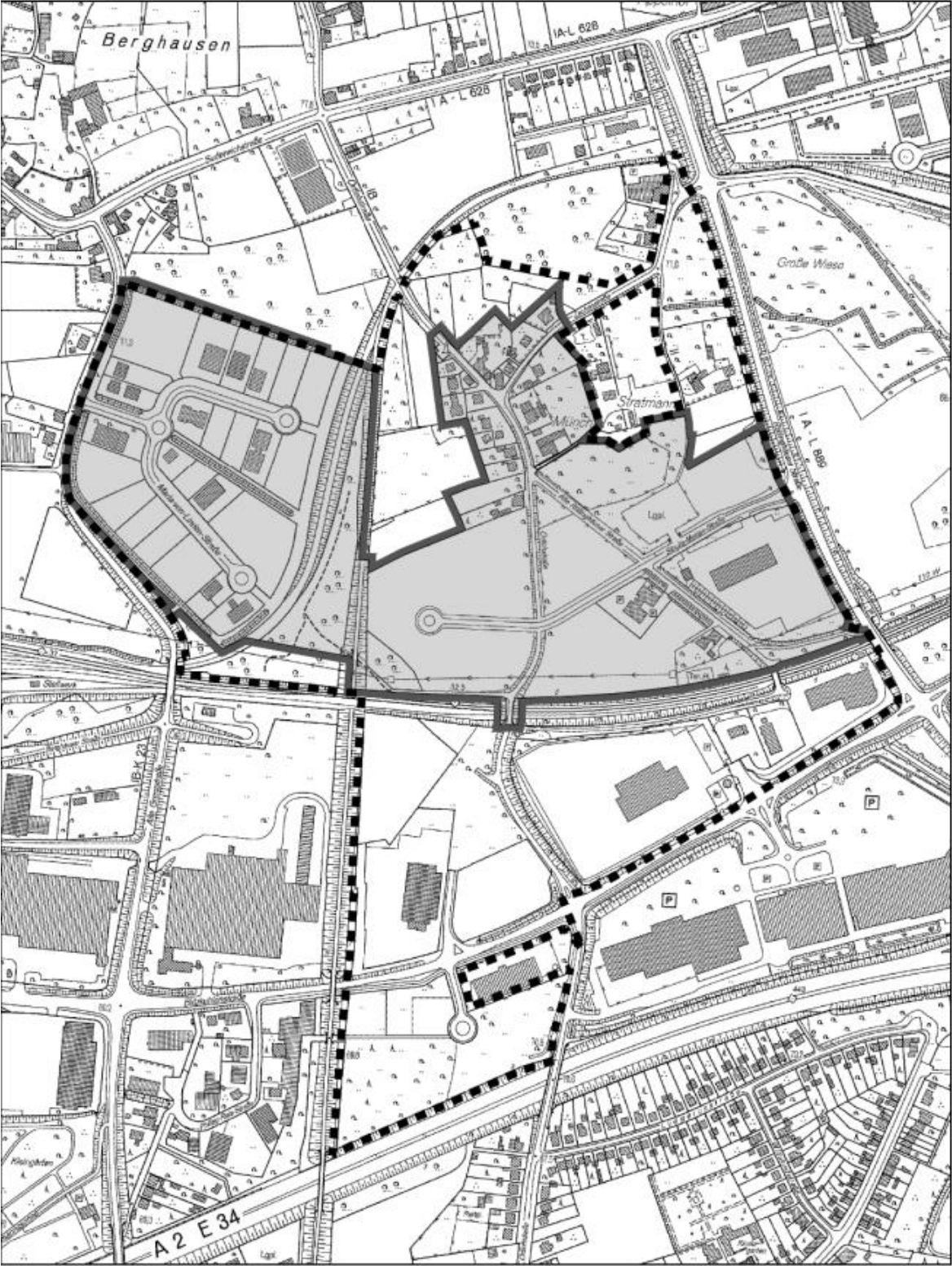
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord“.

Geltungsbereich

Er umfasst folgende Flurstücke der Flur 444: 69, 73, 75, 76, 79, 80, 119, 134, 166, 167, 168, 169, 174, 175, 176, 184, 185, 188, 193, 194, 197, 198, 200, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 216, 225, 226, 227, 229, 231, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 249, 251, 254, 258, 263, 266, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 305, 306, 308, 311, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338 und 339, die Flurstücke 65, 311 und 312 teilweise der Flur 446, die Flurstücke 4, 8, 15, 20, 68, 80, 85, 86, 87, 88, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127 teilweise, 128, 129 teilweise, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 162 teilweise, 178, 181 teilweise, 182, 184, 185, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217 und 218 der Flur 453 sowie die Flurstücke 136, 139 teilweise, 245, 246, 247 und 248 der Flur 455 Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



- ■ ■ ■ ■ Grenze des alten räumlichen Geltungsbereiches
- Räumlicher Geltungsbereich Teilplan 1 Nord

Hinweise

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden die zur Verfügung stehenden Planunterlagen sowie die bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2372 vereinbart werden.

Darüber hinaus sind die zur Verfügung stehenden Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - Teilplan 1 Nord - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 21.03.2023

gez.

Tesche

Bürgermeister

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - Teilplan 2 Süd

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - Teilplan 2 Süd - umfasst etwa 15 Hektar und liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen, in im Stadtteil Röllinghausen. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Bahnstrecke Oberhausen-Osterfeld– Hamm (Streckenummer 2250), im Osten durch die Röllinghäuser Straße, im Süden durch die Bundesautobahn 2 sowie die Schmalkalder Straße und im Westen durch die König- Ludwig-Radtrasse.

Ziel

Mit dem Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd – soll im Wesentlichen die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan verfolgte Zielsetzung zur Schaffung von Gewerbegebieten und deren Integration in die umgebene Landschaft übernommen werden. Der Plan soll Gewerbe- und Industriegebiete festsetzen, die im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten (insbesondere Schallemissionen) so gegliedert werden, dass ein ausgewogener Kompromiss zwischen den gewerblichen Ansiedlungswünschen und den nachbarlichen Interessen gesichert werden kann. Dies gilt vor allem für die sich südlich befindliche Wohnbebauung an der Ludgerusstraße. Hierzu ist unter anderem eine Gliederung nach dem Abstandserlass NRW vorgesehen sowie eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691. Neben den Baugebieten wird der Plan auch verschiedene Festsetzungen zu Grünflächen und Bepflanzungen treffen, die sich unter anderem aus Erfordernissen des Landschaftsbildes und des Artenschutzes ergeben. Auch der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die neu hinzutretende gewerbliche Bebauung wird der Bebauungsplan regeln.

Beschluss

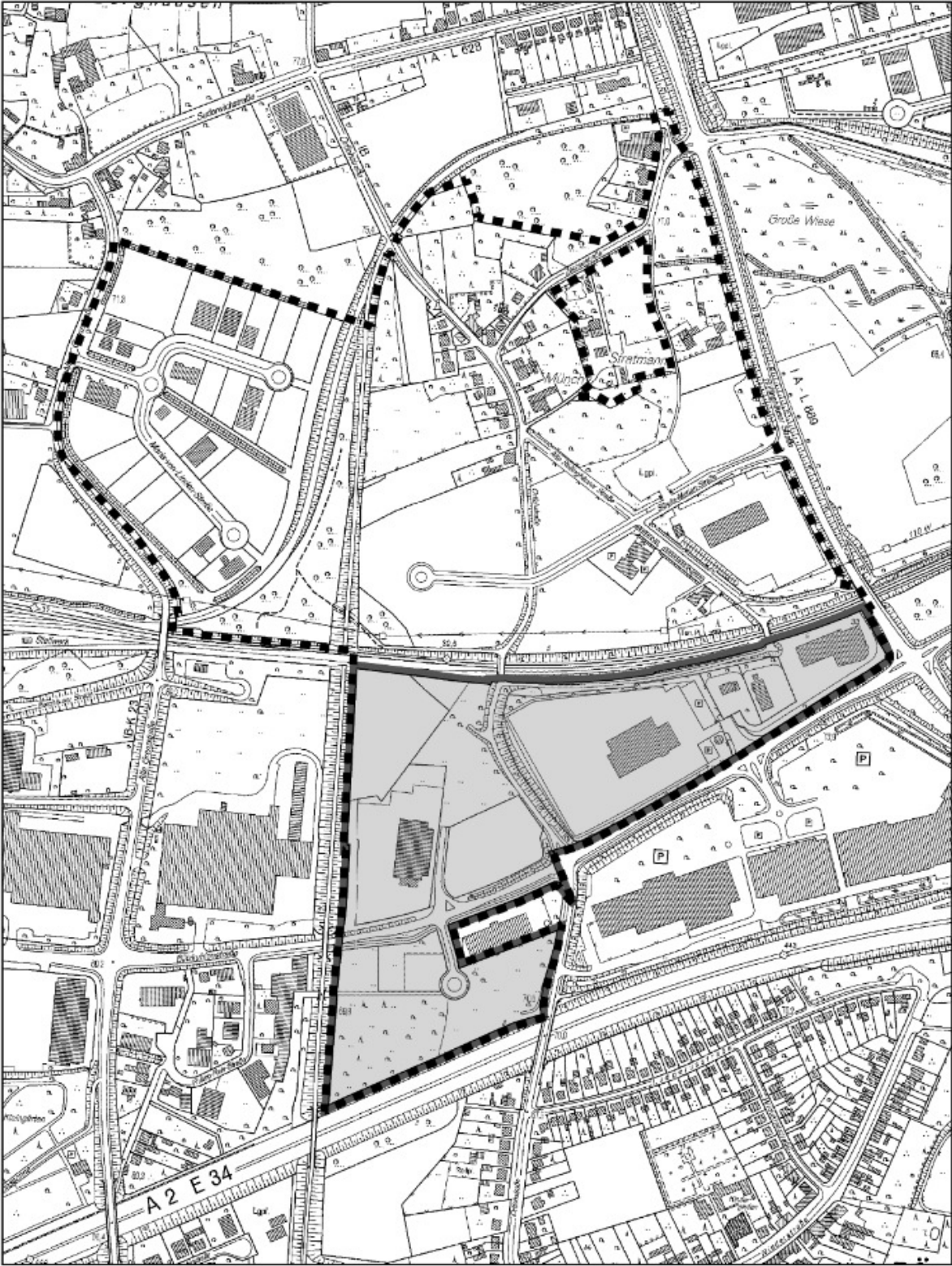
Aufgrund des § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 2 Süd“.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 73, 274, 275, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 303, 304, 305, 307, 308, 309, 327, 328, 331, 332, 333, 336 und 337, der Flur 446, sowie die Flurstücke 44, 133, 143, 144, 145, 146, 232 teilweise, 234 teilweise, 237, 240, 242, 243 und 244 der Flur 455, Gemarkung Recklinghausen.

Übersichtsplan



- ■ ■ ■ ■ Grenze des alten räumlichen Geltungsbereiches
- Räumlicher Geltungsbereich Teilplan 2 Süd

Hinweise

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt werden die zur Verfügung stehenden Planunterlagen sowie die bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2372 vereinbart werden.

Darüber hinaus sind die zur Verfügung stehenden Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 283 - Gewerbepark Ortloh - Teilplan 2 Süd - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 21.03.2023

gez.

Tesche

Bürgermeister